

45. 1. Sind die Genossen einer Uhren-Einkaufsgenossenschaft, die keine eigenen Verkaufsgeschäfte unterhält, sondern die von ihr bei bestimmten Uhrenherstellern (besonders der Schweiz) eingekauften Uhren nebst Ersatzteilen an ihre Genossen zum Weiterverkauf in ihren Geschäften abgibt, als „Beauftragte“ im Sinne des § 13 Abs. 3 UntWG. anzusehen?

2. Wann ist jemand in dem Geschäftsbetrieb und für den Geschäftsbetrieb eines Auftraggebers im Sinne dieser Vorschrift als „Beauftragter“ tätig?

3. Welche Befugnis muß ihm gegenüber der Auftraggeber (Betriebshaber) haben?

UntWG. § 13 Abs. 3.

II. Zivilsenat. Urf. v. 22. Mai 1936 i. S. U., Deutsche Uhrmacher-genossenschaft eingetr. Gen. m. beschr. H. (Nf. u. Widerbefl.) w. G. Uhrenhandels-gesellschaft mbH. (Wefl. u. Widerfl.). II 285/35.

I. Landgericht Dortmund, Kammer für Handels-sachen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Durch das Revisionsurteil des erkennenden Senats vom 19. Oktober 1934 sind die Rechtsmittel beider Parteien gegen das Teilurteil des Oberlandesgerichts vom 21. Februar 1934 — mit zwei hier nicht ins Gewicht fallenden Maßgaben — als unbegründet zurückgewiesen. Es handelte sich damals um Ansprüche der Widerklägerin (Beklagten) auf Unterlassung der Klägerin und Feststellung ihrer Schadensersatzpflicht wegen unlauterer Werbung in bezug auf den Vertrieb von zwei Arten ihrer Uhren, nämlich solcher, die auf dem Zifferblatt oder sonstwie das Kennwort „Alpina“ tragen und solcher, die statt mit dem Worte „Alpina“ nur mit dem Buchstaben A im Dreieck versehen sind. Die in Betracht kommende dritte Art von Uhren trägt dagegen keines dieser auf ihnen untrennbar angebrachten Kennzeichen. Um diese Art von Uhren, sog. neutrale Uhren, handelt es sich bei den jetzigen, ebenfalls auf unlautere Werbung der Klägerin gestützten Widerklageansprüchen der Beklagten in dem weiteren Berufungsverfahren. Diese Ansprüche waren noch nicht Gegenstand des im Eingange erwähnten Teilurteils des Berufungsgerichts und daher auch nicht des Revisionsurteils vom 19. Oktober 1934.

Die Beklagte hat nun in dem weiteren Verfahren vor dem Berufsgericht schließlich beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klägerin zur Unterlassung zu verurteilen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, das Wort „Alpina“ sowie das dafür als Ersatz geltende Zeichen „A im Dreieck“ allein oder in Verbindung mit anderen Worten zur Bezeichnung oder Anpreisung von neutralen Uhren zu gebrauchen, bei denen zum mindesten das Werk nicht in der Schweiz von einer der vier (genau bezeichneten) Fabriken hergestellt sei, ferner Feststellung der Schadenersatzpflicht der Klägerin für den der Beklagten seit dem 2. Februar 1931 entstandenen und in Zukunft noch entstehenden Schaden, der durch die vorstehend bezeichnete unzulässige Reklame entstanden sei; weiter verlangt die Beklagte Auskunfterteilung von der Klägerin und Veröffentlichungsbefugnis.

Die Beklagte hat zur Begründung ihrer Widerklageansprüche geltend gemacht, die Klägerin preise sog. neutrale Uhren, d. h. solche, die weder mit der unlöslichen Bezeichnung „Alpina“ noch mit der des „A im Dreieck“ versehen sind, in einer Weise an, oder ihre Uhrmacher-Genossen priesen sie in einer Weise an und hielten sie in einer Art feil, die den Eindruck erwecken müsse, es handle sich um „Alpina“-Uhren oder „A im Dreieck“-Uhren. Das Verhalten ihrer Genossen sei der Klägerin nicht nur bekannt, sondern werde auch von ihr unterstützt, da sie ihren Genossen die Anhängeschildchen mit den Bezeichnungen sowie größeren Werbepostoff liefere. Weiter habe die Klägerin ihre in den Jahren 1931 und 1932 herausgegebene Großuhren-Verkaufsliste mit der Aufschrift „Alpina-Großuhren-Katalog“ versehen und auf dem vorderen Titelblatt dieses Katalogs in auffallender Weise das bekannte „A im Dreieck“-Zeichen angebracht und so bei dem flüchtigen Beschauer den unrichtigen Eindruck erweckt, daß es sich bei den darin zum Kauf angebotenen Uhren um echte Alpina-Uhren handle, während in dem Katalog tatsächlich nur Uhren deutscher Herkunft, zum Teil sogar ohne Angabe der Herkunftsstätte, angezeigt gewesen seien. Ferner habe die Klägerin in ihrer im Jahre 1933 herausgegebenen Verkaufsliste neutrale Großuhren mit der Unterschrift „Alpina-Spezialmuster“ versehen. Diese Verkaufslisten würden in den Alpina-Läden zu Werbezwecken für die Käufer ausgelegt, auch von ihren Genossen an einzelne

Kunden übersandt. Durch diese unrichtigen Listenangaben, deren Unrichtigkeit die Klägerin nach Angabe der Beklagten auch kannte, hat diese ihrer weiteren Behauptung nach auch einen Schaden erlitten, den sie von der Klägerin zunächst im Wege des Feststellungsanspruchs erstattet verlangt. Ihre weiteren Widerklageansprüche auf Auskunftserteilung und auf Zubilligung der Veröffentlichungsbefugnis hat die Beklagte auf ihren Schadensersatzanspruch als Grundlage gestützt.

Das Berufungsgericht hat nach Beweiserhebung auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Landgerichts (das der damals erhobenen verneinenden Feststellungsklage auf Nichtbestehen einer Verpflichtung der Klägerin 1. zur Einwilligung in die Löschung der Worte „das Kennwort guter Uhren“ in ihrem Warenzeichen Nr. 325283, 2. zur Leistung von Schadensersatz an die Beklagte in irgendwelcher Höhe stattgegeben und die damals erhobene Widerklage abgewiesen hat) dahin abgeändert, daß es die Klägerin (zusätzlich zu der durch das erste Berufungsurteil erfolgten Verurteilung) ferner verurteilt hat zur Unterlassung in öffentlichen Bekanntmachungen . . . andere Uhren als die, deren Werke von den Fabriken (folgen die 4 Firmenbezeichnungen) hergestellt worden sind, in unmittelbarer Verbindung mit einem Verkaufsschild, welches das Kennwort „Alpina“ trägt, sowie durch Etikette mit der Aufschrift „Alpina“ oder „A im Dreieck“ anzupreisen oder anzubieten.

Weiter hat das Berufungsgericht die — im einzelnen hier nicht in Betracht kommende — Verpflichtung der Klägerin zum Schadensersatz festgestellt und sie zur Auskunft verurteilt, der Beklagten auch die Veröffentlichungsbefugnis in einem hier nicht in Betracht kommenden Umfang zugesprochen. Dagegen hat das Berufungsgericht die weitergehende Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte nur zu einem Teil, auf den es hier nicht ankommt, Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht prüft und bejaht die Frage, ob die Klägerin sich auch bezüglich der sog. neutralen Uhren, die für das weitere Berufungsverfahren und daher auch für das jetzige Revisionsverfahren in erster Reihe in Betracht kommen, des unlauteren Wettbewerbs durch unwahre Werbeangaben, nämlich durch

die Bezeichnungen „Alpina“ und „A im Dreieck“ (Bildangabe), schuldig gemacht habe. Dabei geht es vornehmlich von ihm für die neutralen Uhren getroffenen gleichen tatsächlichen Feststellungen aus, wie es sie in seinem Teilurteil vom 21. Februar 1934 für die „Alpina“-Uhren — und, wie ergänzend hinzuzufügen ist, für die „A im Dreieck“-Uhren — getroffen hat. Unter „neutralen“ Uhren sind, wie das Berufungsgericht auf Grund der übereinstimmenden Erklärungen beider Parteien feststellt, in diesem Zusammenhang Uhren zu verstehen, die im Gegensatz zu den „Alpina“-Uhren und den „A im Dreieck“-Uhren weder das Kennwort „Alpina“, noch das Kennzeichen „A im Dreieck“ durch Eingravieren oder auf sonstige Weise untrennbar angebracht tragen, sondern nur mit einer jederzeit ohne weiteres zu beseitigenden Kennzeichnung dieses Inhalts durch Anhängen oder Aufkleben entsprechender Schilder versehen sind oder ohne solche Schilder nur durch geeignete Anordnung im Schaufenster oder Verkaufsraum der Genossen der Klägerin als so gekennzeichnet von der Kundschaft angesehen werden können. Diese Uhren dürfen, wie das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit seinen Feststellungen in seinem früheren Teilurteil vom 21. Februar 1934 hinsichtlich der Alpina-Uhren, die in dem Revisionsurteil vom 19. Oktober 1934 gebilligt sind, annimmt, auch von der Revision nicht beanstandet wird, übrigens auch von der Klägerin selbst nach Erlass des Revisionsurteils ernstlich nicht mehr bestritten wird, mit den angegebenen Kennzeichen nicht versehen werden oder im Verkehr als versehen erscheinen, weil ihr Wert nicht aus einer der in den beiden genannten Urteilen aufgeführten vier Uhrenfabriken in B. in der Schweiz stammt. Die Beklagte vertritt in erster Reihe den Standpunkt, daß schon die Tatsache des Vertriebs von sog. neutralen Uhren in einem Alpina-Geschäft durch einen Genossen der Klägerin eine Irreführung der Käufer im Sinne des § 3 UnlWG. durch die Klägerin darstelle mit Rücksicht auf die innere und äußere Ausstattung der Alpina-Geschäfte. Abweichend hiervon stellt das Berufungsgericht aber fest, daß ohne die vorstehend dargelegten besonderen Maßnahmen nicht schon allein durch den Vertrieb von neutralen Uhren in Alpina-Geschäften in beachtlichen Käuferkreisen die unrichtige Vorstellung erweckt werde, es handle sich bei sämtlichen, in einem solchen Geschäft feilgehaltenen Uhren um die wertvollen echten Alpina-Uhren.

Über das Berufungsgericht stellt auf Grund der Beweisaufnahme fest, daß eine große Anzahl von Alpina-Genossen es nicht lediglich bei der Tatsache des Vertriebs von sog. neutralen Uhren in ihren Alpina-Uhrengeschäften hat bewenden lassen, sondern daß sie die oben angegebenen besonderen Maßnahmen getroffen haben, durch die nach der Vorstellung der Käuferkreise den sog. neutralen Uhren der falsche Anschein beigelegt wurde, es handle sich auch bei ihnen um wertvolle Alpina-Uhren. Das Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht hiernach gelangt, daß die vorher von ihm angegebenen Genossen der Klägerin sich des unlauteren Wettbewerbs schuldig gemacht haben, beruht auf eingehender Beweiswürdigung, wird auch von der Revision nicht beanstandet. Das Berufungsgericht nimmt mit Rücksicht auf die geringe Aufsichtsführung der Klägerin, welche die Verfehlungen ihrer Genossen als unbedeutende Kleinigkeiten bezeichnet habe, auch Wiederholungsgefahr an. Weiter prüft das Berufungsgericht die Frage, ob die Klägerin für dieses Verhalten ihrer Genossen etwa aus § 13 Abs. 3 UntWb. auf Unterlassung haftet, weil diese ihre „Beauftragten“ im Sinne dieser Vorschrift seien. Denn die Möglichkeit einer Haftung der Klägerin auf Unterlassung in bezug auf das Tun ihrer Genossen aus dem Gesichtspunkt der Mittäterchaft, mittelbaren Täterchaft, Anstiftung oder Beihilfe der Klägerin muß nach der Feststellung des Berufungsgerichts ausscheiden, da es an genügendem Anhalt dafür fehle, daß sich die Klägerin auch persönlich an dem vom Berufungsgericht auf Grund der Beweiserhebungen festgestellten unlauteren Verhalten ihrer Genossen irgendwie beteiligt oder überhaupt auch nur davon gewußt habe. Die angeführten Arten der Teilnahme würden ein vorsätzliches Handeln der Klägerin voraussetzen. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hat die Beklagte selbst nicht einmal ausreichende Behauptungen über eine Beteiligung der Klägerin an dem angegebenen Verhalten ihrer Genossen oder auch nur eine Kenntnis ihrerseits von diesem Verhalten aufgestellt. Nach der weiteren Feststellung des Berufungsgerichts sprechen gegen eine Beteiligung der Klägerin die Aussagen ihres Lagerverwalters D. sowie der weiter dort aufgeführten, ebenfalls als Zeugen vernommenen Genossen der Klägerin, ferner der Inhalt der Alpina-Zeitschriften und der ebenfalls überreichten „Richtlinien“ der Klägerin. Denn sowohl aus den Aussagen dieser Zeugen wie auch aus dem übrigen Beweistoff

ergebe sich die Tatsache, daß die Klägerin ihre Genossen stets vor einem Mißbrauch der Alpina-Schilder gewarnt und „insoweit ihnen ständig Korrektheit gepredigt“ habe.

Aber das Berufungsgericht erblickt in den Genossen der Klägerin deren „Beauftragte“ im Sinne des § 13 Abs. 3 UnlWB. und sieht aus diesem Grunde den Unterlassungsanspruch gegenüber der Klägerin als gegeben an. Zur Begründung stellt das Berufungsgericht fest, daß die Klägerin Uhren nur an ihre Genossen liefere, die insoweit das Alleinverkaufsrecht hätten, und daß sie ihren Genossen auch Werbestoff liefere, sie ferner in geschäftlichen Angelegenheiten berate und ihnen für den Verkauf bestimmte Richtlinien gebe.

Die Revision greift diese Auffassung des Berufungsgerichts als rechtsirrig an. Sie betont, daß es sich bei den Genossen der Klägerin, von denen es in jeder Stadt — abgesehen von einigen größeren Städten — nur einen gebe, um vollständig freie Gewerbetreibende handle, die zwar von der Klägerin allein mit deren Uhren beliefert würden, aber weder auf Grund eines Auftrags noch eines Werkvertrags unmittelbar oder mittelbar in dem Gewerbebetriebe der Klägerin tätig seien. Entscheidend für den Begriff des „Beauftragten“ im Sinne des § 13 Abs. 3 a. a. O. sei, daß die Personen in dem Geschäftsbetriebe und für den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers tätig seien.

Die Rüge der Revision ist nicht begründet. Beauftragter im Sinne dieser Vorschrift ist, wer, ohne im Angestelltenverhältnis zu stehen, auf Grund eines Vertragsverhältnisses in dem Geschäftsbetrieb des anderen Teils irgendwie tätig ist (RGZ. Bd. 83 S. 424 [426]). Es ist grundsätzlich mit der Rechtsprechung und der Rechtslehre davon auszugehen, daß der Begriff des „Beauftragten“ im Sinne des § 13 Abs. 3 (ebenso wie der des dort auch genannten „Angestellten“) weit auszulegen ist, da der Zweck der Gesetzesbestimmung, nach der die Handlung des „Beauftragten“ („Angestellten“) dem Betriebsinhaber als eigene Handlung zugerechnet wird, der ist, daß dieser sich nicht hinter mehr oder minder auf dem in Betracht kommenden besonderen Gebiete von ihm abhängige Dritte verstecken soll. Daher muß man als Geschäftsbetrieb in weiter Auslegung auch den gesamten Betriebsorganismus verstehen. Dann ist die Folge, daß unter den Begriff „Beauftragte“ im Sinne des § 13 Abs. 3 auch noch solche Personen fallen können, deren Arbeitsergebnis — jeden-

falls auch — dem Betriebsorganismus zugute kommt und auf deren Gebaren die Leitung desselben kraft eines die Zugehörigkeit des einzelnen Gliedes zu dem Organismus begründenden Vertrags einen bestimmenden Einfluß hat (so im wesentlichen OLG. Celle in GRUR. 1928 S. 766). Wesentlich ist danach, wie die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Wien vom 14. Dezember 1928 in GRUR. 1929 S. 367 annimmt, ob der Täter ein „Glieb der Betriebsorganisation“ ist und als solches dem Einfluß ihrer Leitung untersteht. (Es handelte sich dort um nicht im Angestelltenverhältnis stehende Geschäftsreisende und um Provisionsagenten.) Dieser Standpunkt ist gerechtfertigt. Aber er wird dem Begriff des „Beauftragten“ im Sinn des § 13 Abs. 3 a. a. O. noch nicht im vollen Umfange gerecht. Er betont nur eine der maßgebenden Voraussetzungen, die übrigens hier unbedenklich gegeben ist, wie die Revision auch selbst nicht bestreitet und sich ohne weiteres aus den im Berufungsverfahren von der Klägerin überreichten und vom Berufungsgericht berücksichtigten „Richtlinien“ für die Genossen bei ihrem geschäftlichen Verkehr mit Uhren der Klägerin ergibt. Auch die Revision verweist wiederholt auf den Inhalt dieser „Richtlinien“. Aber das an sich bestehende Recht der Klägerin, Einfluß auf ihre Genossen in der angegebenen Richtung auszuüben und die daraufhin vom Berufungsgericht auf Grund der Aussagen der als Zeugen vernommenen Genossen festgestellte Tatsache, daß die Klägerin sie „stets vor einem Mißbrauch der Alpina-Schilder und Etiketten gewarnt und insoweit ihnen ständig Korrektheit gepredigt hat“, würde nicht genügen, um in ihnen „Beauftragte“ der Klägerin im Sinn des § 13 Abs. 3 zu erblicken. Dazu wäre vielmehr, wie die Revision mit Recht betont, ferner erforderlich, daß die Klägerin auch die Macht hätte, ihren Willen gegenüber dem ungehorsamen Genossen in seiner Eigenschaft als Glied der Betriebsorganisation auf dem hier in Betracht kommenden besonderen Gebiet seiner geschäftlichen Tätigkeit durchzusetzen. Andernfalls würde es an einem „Auftragsverhältnis“ auch bei der nach dem Zweck der Gesetzesvorschrift gebotenen weiten Auslegung fehlen. Es würde nicht genügen, daß der Einfluß, den die Genossenschaft auf das Geschäftsgebaren ihrer Genossen auf dem hier in Betracht kommenden besonderen geschäftlichen Gebiet hätte, nur auf dem Papier stände und sich z. B. in Ratschlägen und Mahnungen erschöpte.

Die Klägerin ist eine Einkaufsgenossenschaft, deren leitende Stelle sich auf den Einkauf fertiger Uhren und ihrer Ersatzteile bei bestimmten Uhrenherstellern beschränkt, die Ware somit nicht selbst an die Käufer in eigenen Verkaufsstellen der Genossenschaft vertreibt, sondern sie zu diesem Zweck an ihre Genossen je nach deren Bedarf verteilt. Über die Art des Abrechnungsverhältnisses zwischen der Genossenschaft und ihren einzelnen Genossen hat das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen. Aber auch wenn mit der Revision davon auszugehen ist, daß die Genossen, die unstreitig auch andere als von der Klägerin bezogene Uhren verkaufen, an sich selbständige Kaufleute sind, so ergibt sich doch schon durch die vom Berufungsgericht festgestellten besonderen Umstände des vorliegenden Falles ein ganz besonders enges Verhältnis zwischen der Klägerin und ihren Genossen. Das Berufungsgericht stellt nämlich fest, daß die Klägerin ihre Genossen mit Werbestoff beliefert, sie in geschäftlichen Angelegenheiten berät und ihnen für den Verkauf ihrer Uhren „Richtlinien“ erteilt. Dieses enge Verhältnis gibt ihr ohne weiteres die Möglichkeit, gegen ungehorfame Genossen auf Grund bestehender oder noch aufzunehmender Satzungsbestimmungen, durch Verhängung von Vertragsstrafen sowie in Wiederholungsfällen und in besonders schweren Fällen durch Ausschließung vorzugehen.

Die Revision kann nicht gehört werden mit ihrem Einwand, daß nur die Generalversammlung nach der Satzung zur Ausschließung zuständig sei, und daß es zweifelhaft sei, ob die nur aus Uhrmacher- und Uhrenhändler-Genossen bestehende Generalversammlung — etwa 1000 Genossen — bereit sei zur Ausschließung ungehorfamer Genossen. Wäre dies tatsächlich der Fall, so hätte die Genossenschaft, deren Organ die Generalversammlung ist, die Folgen eines solchen Verhaltens ihrer Generalversammlung zu tragen. Es würde aber nicht die Annahme rechtfertigen, daß die Klägerin nicht die Macht hätte, die Befolgung ihrer Anordnungen durch ihre Genossen zu erzwingen. Im übrigen würde, wie hier nur kurz bemerkt werden mag, die von der Revision als wahrscheinlich behauptete grundsätzlich ablehnende Stellungnahme der Generalversammlung gegenüber einem von der Klägerin beantragten Vorgehen gegen ungehorfame Genossen schwerlich anzunehmen sein, wenn die Klägerin für deren unzulässige Werbehandlungen aus dem Gesichtspunkt des § 13 Abs. 3 UnWGb. regelmäßig selbst einstehen, d. h. im Vollstreckungs-

verfahren die für den Fall der Verletzung des Verbots angedrohten Geldstrafen zahlen müßte und damit die Gesamtheit der Genossen belasten würde.

Danach sind, wie auch das Berufungsgericht angenommen hat, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des vorliegenden Falls die Genossen der Klägerin als deren „Beauftragte“ i. S. des § 13 Abs. 3 UnlWB. anzusehen.

Auch die weitere Voraussetzung des § 13 Abs. 3, daß die Handlungen der Beauftragten „in einem geschäftlichen Betriebe“ des Auftraggebers vorgenommen werden, ist hier gegeben. Dabei ist davon auszugehen, daß der Begriff „in einem geschäftlichen Betriebe“ nicht räumlich dahin zu verstehen ist, daß die Handlung innerhalb des Fabrikgebäudes, des Ladens usw. stattfinden müsse. Gemeint ist vielmehr nur, daß die Handlungen des Beauftragten in den Rahmen der Tätigkeit fallen, die sie für ihre Auftraggeber, das bedeutet hier nach den vorstehenden Ausführungen: die sie als Glied der Betriebsorganisation verrichten im Gegensatz zu einer rein privaten Tätigkeit.

Auch die Wiederholungsgefahr ist vom Berufungsgericht als gegeben erachtet worden, und zwar muß bei Prüfung dieser Frage, wie es anscheinend das Berufungsgericht auch tut, auf das Verhalten sowohl der Klägerin wie auch ihres beteiligten Genossen abgestellt werden. Denn da die Handlung des Beauftragten nach dem Sinn des § 13 Abs. 3 dem Betriebsinhaber als eigene Handlung zugerechnet wird, so ist bei Prüfung der für die Unterlassungsklage erforderlichen Wiederholungsgefahr nicht nur das Verhalten des „Beauftragten“ zu berücksichtigen, sondern auch das des Betriebsinhabers (RGZ. Bd. 116 S. 28/33 a. E.). Das Berufungsgericht nimmt für das Verhalten beider — so sind seine Worte zu verstehen — die Wiederholungsgefahr an, indem es auf die geringe Aufsichtsführung der Klägerin überhaupt und auf deren eigene Einstellung zu dem Verhalten ihrer Genossen, das sie als unbedeutende Kleinigkeiten bezeichnet hat, hinweist. Hätte die Klägerin nicht nur durch Mahnungen, die erfahrungsgemäß nicht genügend beachtet werden, sondern auch durch kraftvolle Maßregeln gegen die Geschäfte und die geschäftlichen Ankündigungen ihrer Genossen auch tatsächlich darauf hingewirkt, daß jede dem jetzigen Klagebegehren widersprechende Bezeichnung unterbleibe, wie dies in dem der Ent-

scheidung des erkennenden Senats vom 22. Juni 1926 II 307/25 (MuW. XXV S. 303 [305]) zugrunde liegenden Fall seitens der Beklagten gegenüber ihren Wiederverkäufern damals vom Berufungsgericht festgestellt worden war, so wäre eine Wiederholungsgefahr wahrscheinlich als ausgeschlossen zu erachten gewesen.

Hiernach ist hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs wegen der „neutralen“ Uhren die Revision gegen die Verurteilung der Klägerin (Wiederbeklagten) unbegründet.